

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 6

30. März 2010

39. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Allgemeinverfügung „Entwidmung von Hausschutzräumen“	29
2. Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen Umstufung einer Gemeindeverbindungsstraße in einen Feld- und Waldweg (Gemarkung Pfaffenberg)	30/31
3. Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing Sand“ Deckbl. Nr. 5	32 - 34
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Schulver- bandes Mitterfels - Haselbach	35/36
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Schulver- bandes Niederwinkling - Mariaposching	37/38
6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Schulver- bandes Sankt Englmar - Perasdorf	39/40
7. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Schulver- bandes Straßkirchen	41/42
8. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Schulver- bandes Ascha - Falkenfels	43/44
9. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Schulver- bandes Schwarzach	45 - 47
10. Nachruf	48
11. Aufgebot	48

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15
94315 Straubing

An die Eigentümer von Hausschutzräumen,
die zu Zwecken des Zivilschutzes
mit Zuschüssen des Bundes oder
steuerlich begünstigt gebaut wurden

Az: 10-096-1

Entwidmung von Hausschutzräumen

Allgemeinverfügung:

1. Bei den im Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen befindlichen Hausschutzräumen, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, wird das bauliche Veränderungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), wonach Veränderungen, die die Benutzung dieser Schutzräume beeinträchtigen könnten, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden dürfen, aufgehoben. Damit verbunden ist die Entwidmung von den öffentlichen Zwecken des Zivilschutzes.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes und des Freistaats Bayern auf Rückerstattung von Zuwendungen besteht, die im Rahmen der Errichtung dieser Hausschutzräume gewährt wurden.
3. Es wird festgestellt, dass Seitens der Eigentümer dieser Hausschutzräume keine Ansprüche gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern auf Kostenübernahme für deren Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis:

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer 311, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Straubing, 11.03.2010

gez.

Grimm
Oberverwaltungsrat

Bekanntmachung

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Straßenaufsichtsbehörde hat folgende Umstufungsverfügung erlassen:

- 1. Die Gemeindeverbindungsstraße (Fl.-Nr. 698/2 und 716/29 der Gemarkung Pfaffenberg, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg) wird vom Ende des Baugebiets Pfaffenberg bis zum Anwesen Hirschenkreuth Hs-Nr. 1 zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Der Weg ist im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.**
- 2. Die Verfügung wird zum 31.12.2010 wirksam.**

Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt auch wirksam (Art. 41 Abs. 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 1 Bay VwVfG).

Die Umstufungsverfügung und die Begründung samt Lageplan können im Landratsamt Straubing-Bogen – Verkehrsbehörde -, Zimmer E44, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfach 110165, 93014 Regensburg oder Haidplatz 1, 93047 Regensburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- u. Wegerechts teilweise abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Straubing, 22.03.2010
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Beyerl



Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“ Deckblatt Nr. 5

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand hat am 22.07.2009 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“ zu ändern.

Das Bauleitverfahren wurde von der Verwaltung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauBG) durchgeführt. Anschließend hat die Verbandsversammlung am 24.02.2010 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“ als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauBG) beschlossen.

Mit heutiger Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauBG) tritt die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“ in Kraft.

Die Bebauungsplanunterlagen können ab sofort in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand, Europaring 4, 94315 Straubing, 3. OG, Zi.Nr. 301, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf die Wirksamkeitsvoraussetzungen der §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen; ergänzendes Verfahren.

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
 1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich auch dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 vorstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für die Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften.

- (1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Straubing, den 09.03.2010

Reisinger
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach

I.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 569.800,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 26.000,-- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 festgesetzt auf 447.800,-- € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 festgesetzt auf 328 Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 1.365,2439 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Mitterfels, den 15.03.2010

Stenzel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 04.03.2010 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2010 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der VG Mitterfels öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 16.03.2010
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching

I.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Niederwinkling-Mariaposching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	330.350,-- Euro
= Gesamthaushalt	367.350,-- Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1). Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 295.750 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2009 auf 181 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.633,9779 Euro festgesetzt.

(2). Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 18.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar 2010 25. April 2010, 25. Juli 2010 und 25. Oktober 2010 zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Schwarzach, den 20. Januar 2010

Ludwig Waas
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14.12.2009 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungs-pflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2010 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 15.03.2010
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Schulverbandes Sankt Englmar-Perasdorf

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Sankt Englmar-Perasdorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40, Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	146.400 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.400 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- 1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 110.900 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 auf 77 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.440,26 € festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Sankt Englmar, 12.03.2010

Anton Piermeier
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 08.03.2010 Nr. 21-941-5/5 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2010 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Sankt Englmar öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 23.03.2010
Landratsamt Straubing-Bogen

Lermer
Regierungsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Schulverbandes Straßkirchen

Haushaltssatzung des Schulverbandes Straßkirchen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs1 und Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Straßkirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	497.880,00 €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	37.000,00 €ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind **nicht vorge-sehen**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht festgesetzt**.

§ 4

Absatz 1: Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2010** auf **410.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2009** auf **267** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.535,5805 €** festgesetzt.

Gemeinde Straßkirchen 168 Schüler =	257.977,53 €
Gemeinde Irlbach 59 Schüler =	90.599,25 €
Gemeinde Oberschneiding 40 Schüler =	61.423,22 €

Absatz 2: Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2010** auf **33.500,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2009** auf **267** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **125,46817 €** festgesetzt.

Gemeinde Straßkirchen 168 Schüler =	21.078,65 €
Gemeinde Irlbach 59 Schüler =	7.402,62 €
Gemeinde Oberschneiding 40 Schüler =	5.018,73 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Straßkirchen, 12. März 2010

Schulverband Straßkirchen
(Siegel)
Eduard Grotz,
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 08.03.2010 Nr. 21 - 941 fest gestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2010 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der VG Straßkirchen öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 22.03.2010
Landratsamt Straubing-Bogen

Lermer
Regierungsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ascha-Falkenfels

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ascha-Falkenfels (Landkreis Straubing-Bogen) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs.1 Komm ZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 267.450,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.000,-- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 festgesetzt auf 217.650,-- € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 festgesetzt auf 120 Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 1.813,75 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Mitterfels den 15.03.2010
Schulverband Ascha – Falkenfels

Zirngibl
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 08.03.2010 Nr. 21-941-5/5 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2010 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der VG Mitterfels öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 16.03.2010
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 682.650,00

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 377.300,00
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2010 auf Euro 487.950,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 auf 370 Verbandsschüler festgesetzt.
Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.318,7837 Euro festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2010 auf Euro 10.000,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage)

Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 mit insgesamt 370 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 27,0270 Euro festgesetzt.

(3) Investitionsumlage für Sanierung der Hauptschule (2009-2013) (ohne Schüler aus dem Gemeindebereich der Stadt Bogen)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 320.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem durchschnittlichen Stand der letzten 5 Jahre (2004-2008) auf 279,20 Hauptschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 1.146,13 Euro festgesetzt.

(4) Umlage zur Deckung des Schuldendienstes für die Sanierung der Hauptschule (mit Schülern aus dem Gemeindebereich der Stadt Bogen)

a) Zinsen (Verwaltungshaushalt Einzelplan 0.2145.)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 41.500,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2009 auf 282 Hauptschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 147,1631 festgesetzt.

b) Tilgung (Vermögenshaushalt Einzelplan 1.2145.)

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 38.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar 2010, 25. April 2010, 25. Juli 2010 und 25. Oktober 2010 zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Schwarzach, 10.02.2010

Wenninger Johann
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14.12.2009 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2010 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der VG Schwarzach öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 16.03.2010
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um



Herrn Fritz Pielmaier
Kreisrat von 1966 bis 1996

Fritz Pielmaier gehörte dem Kreistag des Altlandkreises Straubing und des neuen Großlandkreises Straubing-Bogen von 1966 bis 1996 an. Seine Arbeit in den Kreisgremien war von großem Sachverstand und unermüdlichem Einsatz geprägt. Als langjähriges Mitglied des Kreisausschusses, als Vorsitzender der Kreiswohnungsbau GmbH und als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses hat Fritz Pielmaier stets vorbildliche Arbeit zum Wohle der Menschen in unserer Region geleistet und war maßgeblich an der Entwicklung unseres Landkreises beteiligt. Als erfahrener Kommunalpolitiker hat er Anerkennung über Parteigrenzen hinweg erfahren. Zudem vertrat Fritz Pielmaier von 1962 bis 1970 als Bezirksrat auf niederbayerischer Ebene die Interessen unseres Landkreises.

Sein verdienstvolles Wirken für die Bevölkerung des Landkreises Straubing-Bogen, insbesondere für die örtliche Landwirtschaft, hat Fritz Pielmaier große Anerkennung und Wertschätzung gebracht. Dafür sind wir ihm zu großem Dank verpflichtet.

Wir werden sein Wirken und seine Leistung für unsere Heimat stets in bester Erinnerung behalten.

Alfred Reisinger, Landrat

A U F G E B O T

Das Aufgebot wurde für die Sparkassenbücher Nr. 3402072924 und Nr. 3402057354 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunden wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Landau, den 05.02.2010

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. VM Dr. Martin Kreuzer